



Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 28.11.2023

TOP 5.	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 119 "Biogas Zur Reitbahn"; Abwägung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB	GR-20-26-ö-291
---------------	--	-----------------------

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 29.11.2022 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 119 „Bioenergie Zur Reitbahn“ beschlossen und dazu den Aufstellungsbeschluss für dieses Bauleitplan-Verfahren gefasst.

Der Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Stand September 2023 einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan, Kurzbeschreibung, Vorprüfung UPF und Gutachten zum Immissionsschutz sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bauvorhaben waren vom **05.10.2023 – 08.11.2023** im Internet veröffentlicht und ausgelegt. Zeitgleich erfolgte die Behördenbeteiligung.

a) LRA Rosenheim, SG Tiefbau – außerhalb der Frist, nach der ersten Beteiligung – Eingang 21.08.2023 – keine Einwendungen – nur Auflagen.

Das Planungsgebiet Bebauungsplan Nr.119 „Bioenergie Zur Reitbahn“ der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Entwurf vom 16.08.2023, erstellt von der plg Planungsgruppe , Kufsteiner Straße 87,83026 Rosenheim, befindet sich innerhalb der straßenrechtlich freien Strecke an der Kreisstraße RO 6 Abschnitt 100 Station 2,349 bis ca. 2,222.

1. Mit dem o.g. Bebauungsplan Nr. 119 der Gemeinde Feldkirchen-Westerham besteht von Seiten der Tiefbauverwaltung grundsätzlich Einverständnis, sofern Folgendes beachtet wird:

2. Mit einem Mindestabstand von ca. 6,00 m vom Fahrbahnrand – nordwestlich geplanter Flüssiggastank – besteht Einverständnis.

Eine Ausnahme von der Anbauverbotszone nach Art. 23 Abs. 2 BayStrWG wird erteilt.

3. Die neu geplante Zufahrt ist auf eine Länge von 15 m vom Fahrbahnrand in geeigneter Form zu befestigen.
4. Mit den im Entwurf vom 16.08.2023 dargestellten Sichtdreiecken 5 m x 200 m besteht Einverständnis. Innerhalb dieser Sichtdreiecke sind Bebauung, Bepflanzung, Werbeanlagen und sonstige sichtbehindernde Gegenstände über 0,80 m Höhe sowie Stellplätze nicht zulässig. Auch hochstämmige Bäume stellen – insbesondere bei einem größeren Stammdurchmesser – eine Sichtbehinderung dar.
5. Der Kreisstraße oder deren Entwässerungseinrichtung darf kein Niederschlagswasser von Grundstücken, Zufahrten und Einmündungen zugeführt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Straße darf nicht behindert oder verschlechtert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Alle aufgeführten Punkte werden berücksichtigt und sind in den Planungen eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen.

Innerhalb der Frist wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- a) **Regierung von Oberbayern**
- b) **Gemeinde Aying**
- c) **LRA Rosenheim, SG Bauleitplanung**
- d) **LRA Rosenheim, Brandschutzdienststelle**
- e) **LRA Rosenheim, untere Naturschutzbehörde**
- f) **Anwohner vom Ölbergring**

a) Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab mit Schreiben vom 03.04.2023 zuletzt eine Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan ab. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Abwägung durch die Gemeinde

Laut Auszug aus der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 27.06.2023 wurden die untere Bauaufsichtsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt und haben jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde wurde ebenfalls auf die Notwendigkeit einer guten und effektiven Eingrünung hingewiesen. Auch die untere Naturschutzbehörde wies auf mehrere Aspekte, u.a. Eingrünung und Ausgleichsmaßnahmen, hin.

Ergebnis

Sofern im weiteren Verfahren die Belange des Orts- und Landschaftsbilds entsprechend ausreichend gewürdigt werden, steht der o.g. Bebauungsplan den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin grundsätzlich nicht entgegen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die untere Bauaufsichts- sowie die untere Naturschutzbehörde wurden selbstverständlich erneut am Verfahren beteiligt. Die vorgebrachten Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.

Ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan wird derzeit erstellt und Anlage zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Inhalt des Durchführungsvertrages.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Keine Änderungen im Planungskonzept.

Abstimmung:

22 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Persönlich beteiligt
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

b) Gemeinde Aying

Die E-Mail zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen des oben genannten Aufstellungsverfahrens ist am 02.10.2023 bei uns eingegangen.

Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Biogas zur Reitbahn“ möchten wir folgendes anmerken:

Die Unterlagen, die Sie zur Verfügung gestellt haben, beinhalten keine Verkehrsuntersuchung bzw. kein Verkehrsgutachten. Daher stellt sich uns die Frage, wie sich der Verkehr durch eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage verändert bzw. erhöht. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, aus welcher Richtung die Anlage überwiegend ihr „Material“ bezieht. Daher ist fraglich, ob sich durch die vorgelegte Planung negative Auswirkungen für den Verkehr in der Gemeinde Aying ergeben.

Wir möchten Sie daher bitten, das Thema Verkehrsauswirkungen zu klären und uns entsprechend eine Rückmeldung zu geben.

Zu den übrigen Planungsinhalten bestehen keine Einwände.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Kenntnis der Verwaltung wird nach dem Bauleitplanverfahren für die Erweiterung der Biogasanlage eine Genehmigung nach dem BimSchG beantragt und geprüft.

Das Thema Verkehr wird im Rahmen des BimSchG behandelt.

Auf erneute Anfrage beim zuständigen SG Immissionsschutz am LRA Rosenheim hat dies bestätigt und folgende Aussage wurde getroffen:

„nach Rücksprache mit unserem fachtechnischen Personal kann ich Ihnen mitteilen, dass die Einwände der Gemeinde Aying wohl nicht relevant sind. Zum einen dürfte das Verkehrsaufkommen wohl nicht Gegenstand der Bauleitplanung sein, insbesondere, wenn es um vorhandene öffentliche Verkehrsflächen und nicht die Neuschaffung von Straßen geht. Zum anderen ist bei der schaltechnischen Beurteilung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage der öffentliche Verkehr nur unter ganz engen Voraussetzungen bis zu maximal 500 m Umkreis um die Anlage zu berücksichtigen. Bei größerer Entfernung geht man davon aus, dass eine derart starke Vermischung mit dem restlichen Verkehr stattgefunden hat, dass die Zurechnung des Lärms von öffentlichen Straßen zum Anlagenlärm nicht mehr zulässig ist.“

Grundsätzlich ist das Thema Verkehr, Verkehrsströme und Verkehrssicherheit ein nicht unmaßgeblicher Belang einer Bauleitplanung.

Allerdings ist die bestehende Biogasanlage bereits erschlossen, die bestehende Erschließung – zumal über eine Kreisstraße – wird an sich nicht verändert, es wird lediglich eine neue Zufahrt zur Biogasanlage erstellt.

Da die Biogasanlage über eine Kreisstraße erschlossen ist, ist der Belang insofern als untergeordnet anzusehen, da Kreisstraßen dem überörtlichen Verkehr dienen und sind für eine hohe Verkehrslast u. a. auch für Schwerlastfahrzeuge konzipiert sind.

Weiter wird zur Stellungnahme bzw. Erläuterung zu den Transportfahrten zur BGA Reitbahn durch das Ing.-Büro Herdt unter Punkt f – Anwohnereinwand – verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Gemeinde Aying sowie die Stellungnahme der Verwaltung – unter Bezugnahme auf das SG Immissionsschutz als Fachstelle – zur Kenntnis. Keine Änderungen im Planungskonzept.

Abstimmung:

22 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Persönlich beteiligt
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

c) LRA Rosenheim, SG Bauleitplanung

Die zahlreichen, im Planentwurf verpflichtend zur Ausführung vorgesehenen Gebote des Bebauungsplanentwurfs, sollten auch Gegenstand des Durchführungsvertrages sein, um diese nicht nur öffentlich-baurechtlich durchsetzen zu können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan Nr. 119 „Bioenergie Zur Reitbahn“ wird im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB aufgestellt. Die im Rahmen des Bebauungsplans vorgesehenen Gebote, z. B. Vorgaben zu Pflanzgebieten zur Ein- und Durchgrünung, sind daher im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans als Bestandteil des Bebauungsplans zu berücksichtigen und werden selbstverständlich auch in den Durchführungsvertrag aufgenommen um die entsprechenden Vorgaben zusätzlich zur Bauleitplanung zu sichern.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des SG Bauleitplanung sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Änderungen im Planungskonzept sind nicht angezeigt.

Abstimmung:

22 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Persönlich beteiligt
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

d) LRA Rosenheim, Brandschutzdienststelle

In Bezug auf das o. g. Vorhaben der Gemeinde Feldkirchen-Westerham gibt es seitens der Brandschutzdienststelle grundsätzlich keine Einwände.

Dennoch bitten wir bei der Betrachtung des geplanten Projektes, den notwendigen Löschwasserbedarf (Grundsatz 48 cbm/h) (u. U. erhöhten Löschwasserbedarf von 96 cbm/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden, den Abstand der 1. Löschwasserentnahmestelle zum Objekt sowie die Zugänglichkeit zum Objekt und notwendige Flächen für die Feuerwehr zu beachten.

Sofern der 2. Rettungsweg in den Objekten über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden muss und die Oberkante der Brüstung von den zum Anleitern bestimmter Fenster oder anderen

Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, wird ggf. der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs notwendig. In diesem Fall beachten Sie bitte die hierfür notwendigen Aufstellflächen. Grundsätzlich sollte bei derartigen Planungen der 2. Rettungsweg baulich ausgeführt werden.

Die Planungshilfen zur Bauleitplanung wurden der Vollständigkeit halber dieser Stellungnahme beigelegt.

Mit dieser Stellungnahme werden nur die Belange der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz angesprochen. Es werden keine Aussagen zum baulichen Brandschutz getätigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Löschwasserbedarf:

Zur Sicherstellung des notwendigen Löschwasserbedarfs wurde zusätzlich zu den bestehenden Hydranten ein Löschwassertank geplant, sodass der erhöhte Löschwasserbedarf sichergestellt werden kann.

Brüstungshöhen/Zweiter Rettungsweg:

Als zweiter Rettungsweg ist im Verwaltungsgebäude eine Außentreppe/Notausgang geplant und vorgesehen.

Brüstungshöhen über 8 m sind nicht vorhanden; die Räume im OG sind auf 6,45 m. Im DG sind nur Lagerflächen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage erfolgen keine Änderungen im Planungskonzept.

Abstimmung:

22 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Persönlich beteiligt
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

e) LRA Rosenheim, untere Naturschutzbehörde

§ 18 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und für

Verfahren zu Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB die Anwendung der Vorschriften des BauGB vor, wenn aufgrund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. siehe Beiblatt

Beiblatt:

zu 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Eingriffsregelung/Flächen

Der Bebauungsplan zeigt in der Plandarstellung nicht die in den Festsetzungen beschriebenen zwei weiteren Zufahrten im Süden mit jeweils 8 m Breite. Die im Umweltbericht angesprochene Überdeckung und Begrünung unterirdischer Bauteile ist im Bebauungsplan nicht dargestellt. Aus dem VEP mit Stand Oktober 2023 (Freiflächenplanung) sind Zufahrten und Anteile von begrünten Elementen dargestellt.

Eine Definition der geplanten Begrünung fehlt. (Ist geplant den Bereich von 1950 m² als Begrünung / Rasen anzulegen oder entsprechend einer Dachbegrünung mit einer Vegetationsdecke aus Kräutern und Gräser? Wie soll die in der Praxis beständige Abtrennung von nur bestimmten Flächenanteilen auf gewissen Anlagenbehältern funktionieren? Es bestehen starke Zweifel an der Ausführbarkeit einer beständigen Begrünung.

Die vorliegenden Pläne stimmen inhaltlich nicht überein; dies ist bspw. bei den Freiflächen und Zufahrten erkennbar. Die Pläne sind dem aktuellen Planungsstand anzupassen. Die zwei zusätzlichen Zufahrten sind nach Rücksprache mit dem Sachgebiet Immissionsschutz im Landratsamt bisher kein Bestandteil der Genehmigung und für den Betrieb nicht notwendig.

Mit der Baugenehmigung ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit der uNB abzustimmen, der insbesondere die Punkte Dachbegrünung, Überdeckung von unterirdischen Anlagenteilen und Aufbau der Eingrünung im Osten und Süden im Detail verbindlich regelt.

Eingrünung

Die unterirdischen Lager, die im Bereich der Eingrünung im Süden liegen, können nicht mit Sträuchern oder Bäumen bepflanzt werden (durchwurzelbaren Schichtdicke von nur 20 cm). Es ist hier keine ökologische und für das Landschaftsbild positiv wirksame Eingrünung zu erwarten.

Es ist zu prüfen, ob die Anlagenteile tiefer in den Boden versenkt werden können, um eine Bepflanzung mit Gehölzen zu ermöglichen. Alternativ ist auch über einen Grunderwerb nach Süden und eine entsprechende Verschiebung der Eingrünung nachzudenken.

Wie im Plan dargestellt, ist die Eingrünung im Süden durchgehend bis zur biotopkartierten Hecke im Westen aufzubauen. Dies ist umso wichtiger, da innerhalb des Geländes keine Durchgrünung im klassischen Sinne aufgrund der intensiven Nutzung möglich ist. Der Aspekt der Fassadenbegrünung sollte daher von Seiten der Planer und der Betreiber nochmals geprüft werden. Der 8 m Streifen ist naturschutzfachlich mindestens mit einer dreireihigen Hecke (und nicht 3 m breiten) zu begrünen.

Artenschutz

Inhaltlich widerspricht der Umweltbericht dem Bebauungsplan zum Thema Beleuchtung. Im BPlan zulässig ist von 6-22 Uhr, während im Umweltbericht auch eine 30 Tageregelung während der Ernte bis 23 Uhr geschildert wird.

Naturschutzfachlich ist die Regelung von 6-22 Uhr zu bevorzugen. Nur diese Regelung führt zu einer Anerkennung als Minimierungsmaßnahme bei der Ausgleichsberechnung - s.u. Die Thematik ist zu entscheiden und in den Unterlagen anzupassen.

Eingriffsregelung/ Faktorermittlung/ Berechnung

Die für den Planungsfaktor aufgelisteten Vermeidungsmaßnahmen „Erhalt des Feldgehölzes“ und „Kompakte Anlage“ können nicht als anrechenbare Minimierungsmaßnahmen anerkannt werden; sie werden beim Planungsfaktor nicht angerechnet (siehe aktueller Leitfaden Anlage 2- S. 40 Tab. 2.1). Sie gelten als Beeinträchtigungen, die gem. §13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden sind und für die in der Flächenbilanzierung auch keinen Ausgleich benötigt wird.

Da laut Umweltbericht (S. 21 Punkt 5.4.2 und 34 Punkt 6.4.2.1) keine Durchgrünung des Betriebsgeländes möglich ist, können hierfür auch keine 2% in Abzug gebracht werden, sondern nur 1%. Die Regelung zur Beleuchtung ist entsprechend der Entscheidung(s.o.) anzupassen.

Geht man von einer Festsetzung und Anpassung im Umweltbericht nach der Tabelle 2.2. Seite 45 des Leitfadens aus, dann wäre für die Berechnung der Ausgleichsfläche mit einer Reduktion von 2 % zu rechnen ($36.376 \text{ WP} \times 0,98 = 35648 \text{ WP}$ Ausgleichsbedarf). Der Ausgleich soll über einen privaten Ökokontobetreiber erfolgen. Informationen über die WP - Ermittlung des Ökokontos liegen nicht vor.

Der Eingriff- und Ausgleich ist nachvollziehbar darzustellen und anzupassen

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Eingriffsregelung/Flächen:

Die vorliegende Planung gewährt in Bezug auf die zulässigen Zufahrten einen Planungsspielraum bzgl. der Lage. Im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans sind die Zahl, die Ausdehnung und Lage der Zufahrten definiert bzw. zu definieren. Eine hinweisliche Kennzeichnung der Zufahrten im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist rechtlich nicht erforderlich. Zum besseren Verständnis kann grundsätzlich eine entsprechende hinweisliche Darstellung der geplanten Zufahrten gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan redaktionell in die Planzeichnung aufgenommen werden.

Ebenso gewährt der Bebauungsplan einen Planungsspielraum bzgl. der überdeckten und begrüneten Bereiche im Planungsgebiet. Aussagen zur Lage sind Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans. Dies ist rechtlich ausreichend, eine hinweisliche Darstellung der begrüneten Bereiche im Bebauungsplan wird inhaltlich als nicht notwendig erachtet. Grundsätzliche vegetationstechnische Vorgaben bzgl. der begrüneten Bereiche werden im Bebauungsplan festgesetzt, z. B. Substratdicke. Weitere Angaben bzgl. der Ausführung, z. B. als Rasenflächen, Verwendung von RSM, Verwendung von bodendeckenden Bepflanzungen o. ä. sind im Vorhaben- und Erschließungsplan (hier: Freiflächengestaltungsplan) näher auszuführen. Die notwendigen Abstimmungen, Detaillierungen und weitere Ausarbeitungen betreffen den Vorhaben- und Erschließungsplan. Nach derzeitiger Einschätzung sind hierfür keine Änderungen auf Ebene des Bebauungsplans notwendig. Die Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans sind, soweit erforderlich, redaktionell in die hinweisliche Darstellungen des Bebauungsplans einzuarbeiten.

Die Hinweise zur Genehmigungslage der Zufahrten im Süden werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt und ggf. daraus resultierende Auswirkungen auf die Planung ist zu klären.

Es wird empfohlen, bereits in den Durchführungsvertrag einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan aufzunehmen.

Zur Eingrünung:

Die Errichtung von unterirdischen Anlagen ist auf einer Fläche von höchstens 30 % zulässig. Für den südlichen Eingrünungstreifen werden Vorgaben zur Bepflanzung festgesetzt. Demnach sind 50 % der Gesamtfläche mit heimischen Bäumen und Sträuchern in Form naturnaher Hecken zu bepflanzen. Gehölzfreie Bereiche sind von Planungsbeginn an zulässig und als mageres Extensiv-Grünland auszubilden. Die Vorgaben für eine Überdeckung der unterirdischen baulichen Anlagen dienen einer funktionsfähigen Realisierung des Extensivgrünlands. Aufgrund der vergleichsweise geringen Tiefe der Eingrünungstreifen Süd und Ost ist allgemein eine gruppenartige Pflanzung der freiwachsenden Heckenelemente Ziel der Planung. Zur Sicherstellung der gewünschten Dimension der Heckenelemente ist die Festsetzung dahingehend redaktionell klarstellend zu ergänzen, dass die Pflanzungen mindestens dreireihig auszuführen sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nach Auskunft des Betreibers eine tieferliegende Ausbildung der unterirdischen Bauteile aufgrund der Statik nicht möglich. Die Möglichkeit einer Verlagerung der Eingrünung nach Süden ist zu prüfen. Der Aspekt einer Fassadenbegrünung ist im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans bzw. des Freiflächengestaltungsplans zu prüfen, ggf. geplante Maßnahmen sind näher zu definieren.

Zum Artenschutz:

Es wird empfohlen die im Bebauungsplan festgesetzte Regelung 6 – 22 Uhr anzuwenden. Der Umweltbericht ist entsprechend redaktionell abzustimmen.

Zur Eingriffsermittlung/Faktorermittlung/Berechnung:

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffsregelung ist entsprechend redaktionell abzustimmen.

Bei dem privaten Ökokonto handelt es sich um ein anerkanntes und genehmigtes Ökokonto (ÖFK-ID 1001053). Die Maßnahmen des Ökokontos werden im Umweltbericht grundsätzlich beschrieben. Die erforderlichen Wertpunkte werden dem Ökokonto flächenhaft in einer entsprechenden Abbildung zugeordnet. Die Herleitung des Flächenbezugs zur Zuordnung der Wertpunkte ist im Umweltbericht redaktionell zu erläutern bzw. zu ergänzen. Die o. a. Ausführungen (Mehrung der Wertpunkte im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs) sind dabei zu berücksichtigen.

Zu den Ein- und Ausfahrten:

die beiden getrennten Ein- und Ausfahrten auf der Südseite sind ausfolgenden Gründen zwingend erforderlich:

- Die Zu- und Abfahrt des Betriebsgeländes erfolgt grundsätzlich von Norden. Im Bereich der südlichen Halle sieht die vorliegende Planung die Substratanlieferung vor. Hier sind die Brückenwaage 2 und 3 vorgesehen. Für einen reibungslosen Ablauf des Betriebs ist nach Aussage des Betreibers eine Durchfahrt der Halle durch die Anlieferungsfahrzeuge notwendig. Die geplante Ausfahrt führt, aufgrund von Platzmangel, über die aus Anforderungen des Katastrophenschutzes ohnehin notwendige südliche Zufahrt des Betriebsgeländes. Eine Weiterführung der LKW über den bestehenden Feldweg ist nicht Ziel der Planung. Für LKW reicht der Platz nicht aus, um über die gleiche Ein- und Ausfahrt zu fahren. Es wäre eine Wendeschleife auf dem benachbarten und nicht im Eigentum des Bauherrn befindlichen Flurstücks erforderlich. Für eine Wiedereinfahrt in das Betriebsgelände sind demnach zwei Zufahrten von Süden notwendig.
- Das Veterinäramt fordert für den Seuchenfall eine strikte Trennung der Verkehrswege für die An- und Abfuhr von Substraten und gestattet hier keine Kreuzungen

- Durch die gewählte Gestaltung der Verkehrswege mit zwei Ein- und Ausfahrten werden Rangierfahrten auf dem Gelände und damit unnötiger Verkehrslärm vermieden

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Die angesprochenen Aspekte werden redaktionell angepasst. Ein qualifizierter Freiflächenplan ist zeitnah durch den Vorhabenträger vorzulegen. Dieser ist bereits beauftragt und wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Abstimmung:

22 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Persönlich beteiligt
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

a) Anwohner vom Ölberggring

Nachfolgende Einwände reichen wir zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Nr. 119 "Biogas Zur Reitbahn" und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Biogasanlage form- und fristgerecht ein.

Damit möchten wir insbesondere auf den stark zunehmenden Verkehr und Verkehrslärm durch

Anlieferungen und Abfahren hinweisen, da diese Umweltauswirkungen in den veröffentlichten

Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt und bewertet sind. Die untersuchten Umweltauswirkungen beschränken sich leider überwiegend auf die unmittelbare Umgebung der Biogasanlage.

Die erneute, erhebliche Erweiterung und Leistungssteigerung der bestehenden Biogasanlage in

Aschhofen führt zu einer erheblichen Zunahme der An- und Abtransporte durch Lkw und Traktoren-Gespanne mit hoher Lärmbelastigung an den Transportwegen.

1) Transporte steigen um Faktor 10

Auf Basis der folgenden Daten des Immissionsschutz-Gutachtens steigen die Anlieferungen/Jahr

insgesamt **von bisher 1498 auf künftig 14506**, also fast um den Faktor 10!

a) NAWARO-Linie: Substrate

Immissionsschutz-Gutachten, Seite 15, Tabelle 2: Substrate NAWARO Linie

NAWARO ANLAGE SUBSTRATE

Abfall Genehmigt	Geplant
Schlüssel FM to/a FM to/a	
R01 ohne Maissilage 13.600	13.600
R02 ohne Grassilage in der Ernte 8.550	22.000
R02 ohne Grassilage übers Jahr 0	12.000
R03 ohne GPS 1.600	1.600
R04 02 01 06 Geflügelmist 12.000	0
R05 02 01 03 Getreide 200	200
Summe 35.950	49.400
je Tag 98	135
Transporte/a (bei 24to/Transport) 1498	2058 > Erhöhung der Anlieferungen um 37%

b) Gülle-Linie: Feststoffe

Immissionsschutz-Gutachten, Seite 19, Tabelle 6 (Auszug)

Anlieferung je Transport 25 to

Fahrten pro Tag (52w*6d) 4,00

Fahrten pro Jahr 1248 (neu)

c) Gülle-Linie: Flüssige Substrate

Immissionsschutz-Gutachten, Seite 21, Tabelle 9: Gülleanlieferung (Auszug)

Anlieferung Gülle EQ E_HA2_E

Güleeinsatz m³/a 280.000

Menge pro Transport m³ 25,00

Transportfahrten Stück / a **11.200 (neu)**

Anzahl Anlieferungen gesamt

	bisher	künftig
NAWARO-Linie Substrate	1498	2058
Gülle-Linie Feststoffe	0	1248
Gülle-Linie Flüssige Substrate	0	11200
Summe	1498	14506

Die Steigerung der Transporte um ca. **Faktor 10** ist erheblich. Hinzu kommt die entsprechende

Anzahl Rückfahrten/ Abfahren. Dies führt zu einer massiven zusätzlichen Lärmbelastung der Anwohner an den Transportstrecken.

Trotz dieser erheblichen Auswirkungen wurden die Stellungnahmen und entsprechenden Bedenken des BUND Naturschutz in Bayern e. V. zur starken Verkehrsbelastung der umliegenden Ortschaften in der Stellungnahme der Verwaltung zum vbez. BPlan und zur 7. Änderung des FNP weder kommentiert, noch berücksichtigt.

Wie die Daten des Immissionsschutzgutachtens zudem zeigen, ist die Aussage u.a. im Dokument „Begründung und Umweltbericht“ zum vbez. BPlan (Seite 1) falsch, dass im Rahmen der Erweiterung um die Gülle-Linie der entsprechende Einsatz nachwachsender Rohstoffe verringert werden soll. Vielmehr sollen das Anliefervolumen der NAWARO-Linie (siehe Punkt a)) und damit die Transporte um knapp 40% gesteigert werden! - Wir fordern die Planung der Aussage entsprechend zu verringern!

Die hohe Zahl der Transporte mit Grassilage und Maissilage zur Biogasanlage führt bereits bisher zur einer erheblichen Lärmbelästigung an den Transportwegen. Das Einzugsgebiet ist überregional und sämtliche dieser Transporte gehen durch das Zentrum von Feldkirchen und die Ortsteile von Feldkirchen-Westerham. Die ohnehin schwierige Verkehrssituation in Feldkirchen wird durch die Erweiterung der Biogasanlage zusätzlich verschlechtert.

Besonders hoch ist die Lärmbelästigung an Steigungen, wie z. B. an der Höhenrainer Straße (RO6) mit einer Steigung von 12% innerorts. Beim Hintransport „quälen sich“ die vollbeladenen

Traktor-Gespanne und Lkw unter großem Lärm die Steigung hinauf, beim Rückweg ist die Lärmentwicklung durch die genutzte Motorbremse bei oft hohem Tempo nicht geringer.

2) Begrenzung der Anlieferzeiten

Die Anlieferzeiten sollten zur Entlastung der Anwohner an den Transportstrecken zeitlich auf werktags, 7 - 20 Uhr beschränkt werden.

Die bisher in den Unterlagen vorgesehene Begrenzung der An- und Abfuhrzeiten auf werktags,

6 – 22 Uhr ist ein erster Schritt, allerdings nur, wenn keine Ausnahmen, z. B. zur Erntezeit

zugelassen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Mais- oder Grassilage nach 22 Uhr angeliefert werden muss.

Die Einhaltung der Nachtruhe der Anwohner an den Transportstrecken sollte durch ein Verbot von Anlieferungen zwischen 22 und 6 Uhr immer vor anderen Punkten Vorrang erhalten!

3) Verkehrssicherheit und Erholungsqualität

An der Höhenrainer Straße in Feldkirchen gibt es für Fußgänger überwiegend keinen Gehweg.

Zudem verläuft der überregionale Julia-Radweg von der Höhenrainer Straße bis Aufham auf der

RO6 und teilt sich die Straße mit den Traktor-Gespannen und Lkw.

Der Julia-Radweg wird in den Dokumenten zum vbez. BPlan und der 7. Änderung des FN-Plans

zwar erwähnt, aber nur im Sinne der Erholungsqualität im Umfeld der Biogasanlage, aber nicht im Rahmen der Verkehrssicherheit.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sollten Maßnahmen (bei Bedarf gemeinsam mit dem

Landratsamt) vorangetrieben werden, z. B.

a) Einführung einer Tempo 30-Zone an der Höhenrainer Straße in beiden Richtungen zwischen der Rosenheimer Straße und dem Ortsende-Schild am Ende der Steigung

b) Einführung eines Tempolimits, z. B. auf 70 km/h vom Ortsende Feldkirchen bis zur Abzweigung des Julia-Weges in Aufham.

c) Regelmäßige Überwachung des Tempolimits an der Höhenrainer Straße auf Höhe der Einmündung des Julia-Radwegs.

Wir danken vorab für die Berücksichtigung der Punkte unserer Stellungnahme in der Bauleitplanung und bitten um einen Protokollauszug über die Behandlung unserer Stellungnahme.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu der Stellungnahme bzw. den Einwendungen der Anwohner wird grundsätzlich auf die bisherige Beschlusslage verwiesen, v. a. auf die Stellungnahme bzw. Aussagen des Sachgebiets Immissionsschutz zur Gemeinde Aying bzw. zu Bedenken und Anregungen seitens der unteren Naturschutzbehörde.

Nachfolgend Stellungnahme bzw. Erläuterungen durch das Ing.-Büro Herdt zu den Transportfahrten/Durchführung/Häufigkeit/Immissionen:

„Die genannten Transportfahrten von und zu der Biogasanlage sind aus dem Einwand nicht nachvollziehbar. Der Bezug auf das Gutachten, zum Immissionsschutz, bildet die Verhältnisse nicht korrekt ab. Einschlägig ist die Tabelle im Kapitel 5 des folgenden Genehmigungsantrags nach BImSchG, welcher nach der Bauleitplanung folgt. Hier ist dann ein qualifiziertes Lärmgutachten, unter Berücksichtigung der Transportfahrten, von sachverständiger Stelle enthalten. Eine Steigerung um den Faktor 10 ist nicht erkennbar. Wir rechnen mit einer Erhöhung um den Faktor 4.

Teilweise ist die Erhöhung der Fahrten der Tatsache gezollt, dass im Interesse der Landschaftspflege nun deutlich mehr Gras, mit einem geringeren Energiegehalt als Mais, eingesetzt werden soll.

Die Transportfahrten für dieses Gras werden übers Jahr verteilt und sollen mit dem LKW erfolgen.

Somit werden die Fahrten, in der Erntezeit mit den Traktoren, nicht mehr.

Weiterhin ist die Erhöhung der Transportfahrten, überwiegend von der eingesetzten Güllemenge, verursacht. Diese Gülle wird allerdings, jetzt auch schon, von den erzeugenden Landwirten, mit wesentlich kleineren Fahrzeugen ausgebracht, oder durch Feldkirchen Richtung München, per LKW, gefahren. Insofern verringern sich die Fahrten in der Region durch den Einsatz der moderneren Transporttechnik.

Die Anzahl der Fahrzeugbewegungen wird, durch die Kombination des Antransports von Gülle und des Abtransports des Gärsubstrats, als Rückfracht mit LKW, deutlich verringert und erfolgt nur an den Werktagen, zu den normalen Tagesstunden. LKW sind deutlich leiser als Traktoren. Zudem wird die zu transportierende Gärsubstratmenge, durch die teilweise Verdampfung, in den geplanten Vakuumverdampfern am Standort, deutlich reduziert. Das führt darüber hinaus noch zu einer geringeren Belastung der Umwelt durch Methan und Ammoniak, im Vergleich zur unbehandelten Gülle, die die Landwirte bisher schon auf Ihre Flächen ausbringen.

Wie ebenfalls in dem folgenden Genehmigungsantrag dargelegt ist, beschränkt sich der Betreiber bei den Transportfahrten, im Rahmen der Erntearbeiten, auf den Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr, sofern keine außergewöhnlichen Witterungssituationen zu Abweichungen zwingen.

Langfristig ist der Betrieb der LKW, mit selbsterzeugtem Bio.LNG, geplant. Damit verbunden sind weniger Lärm und weniger Emissionen, u.a. Feinstaub. Es werden nur 3,7% Energie für den Transport verbraucht. Auch daraus leiten sich positive Effekte für die Umwelt, durch weniger Emissionen, ab.

Die Ausbringung der Gärsubstrate erfolgt mittels hochmoderner Schleppschuhsysteme. Auch dadurch entstehen weniger Emissionen und weniger Auswaschungen in das Grundwasser.“

Zu 2.

Die, im Bebauungsplan festgesetzte Regelung 6 – 22 Uhr ist anzuwenden. Auf Ausnahmen während der Erntezeit wird verzichtet.

Zu 3.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Höhenrainer Straße handelt es sich um eine Kreisstraße. Der zuständige Baulastträger ist somit die Tiefbauverwaltung des Landratsamts. Die vorliegende Planung wurde mit dem Landratsamt abgestimmt. Von dessen Seite wurden keine Bedenken geäußert.

Grundsätzlich ist die Gemeinde immer – unabhängig von der Biogasanlage - um Lösungsansätze zur Steigerung der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit dem Landratsamt Rosenheim bemüht.

Anmerkung der Verwaltung:

Das Gebäude der Einwender liegt 72 m von der Kreisstraße entfernt und hat zudem einen großen Garten in diese Richtung, sodass der Anwohner ggf. eine kleine Lärmschutzwand errichten könnte.

Zwischen Grundstück und Kreisstraße stehen darüber hinaus mehrere Bäume....

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Einwendungen der Anwohner vom Ölbergring sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Es erfolgen keine Änderungen im Planungskonzept.

Abstimmung:

22 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Persönlich beteiligt
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Verknüpfte Maßnahme im EEA?

- ☒ nein / nicht relevant
☐ ja (Maßnahmensseite anfügen)

Sitzungsverlauf:

Der Bauamtsleiter stellte den Sachverhalt verkürzt vor, da dieser den Anwesenden ausreichend bekannt war. Anschließend stellte er die eingereichten Stellungnahmen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vorliegende Planung und beschließt, nach Anpassung des VEP und Vorliegen des qualifizierten Freiflächengestaltungsplanes die wiederholte und eingeschränkte Veröffentlichung und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 119 „Biogas zur Reitbahn“. Die Wiederholung und Einschränkung bezieht sich auf die zu beteiligenden Fachstellen/Öffentlichkeit sowie auf eine verkürzte Veröffentlichungs- und Auslegungsfrist der Unterlagen.

Abstimmung:

22 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Persönlich beteiligt
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt

Feldkirchen-Westerham, den 29.11.2023

Johannes Zistl
Erster Bürgermeister

